

# Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,  
unsere sämtlichen Leistungen und Angebote zum Verkauf von Baustoffen richten sich ausschließlich nach den folgenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

## ANGEBOTE

- In Prospekten, Anzeigen, Preislisten usw. enthaltene Angaben sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und stellen kein verbindliches Angebot dar. Auf Anfrage unterbreiten wir ein schriftliches Angebot. Ihm liegen die jeweils gültigen Preislisten zugrunde. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Eine Lieferverpflichtung kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Beginn der Auslieferung zustande.
- Der Käufer ist für richtige und vollständige Angaben bei der Bestellung verantwortlich, zu denen neben der Mengen- bzw. Artikelauswahl auch Angaben zur Baustelle, Liefermengen und Lieferfristen zählen. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.
- Nachträgliche Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung 6 Monate liegen. Sind in den Preisen Kosten oder Gebühren enthalten und erhöhen sich diese nach Vertragsabschluss oder fallen diese zusätzlich an, sind wir berechtigt, die Mehrbelastung an den Käufer zu berechnen.

## LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

- Lieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an vereinbarter Abladestelle. Wird die Abladestelle durch den Käufer nachträglich geändert, so hat er die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Teillieferungen, die gesondert abgerechnet werden können, sind zulässig, soweit für den Käufer zumutbar.
- Die richtigen Verlademengen bzw. Verladegewichte für die einzelnen Transportfahrzeuge sind im Bestellschein bzw. durch den Fahrzeugführer eigenverantwortlich anzugeben, bei Beladung zu prüfen und für den Abnehmer verbindlich zu bestätigen; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Die Mengenbestimmung bezieht sich auf lose geschüttetes Material mittlerer Feuchtigkeit an der Verladestelle. Mengen- und Gewichtsabweichungen bis 5% gegenüber den Bestellaufgaben bleiben unberücksichtigt.
- Termine und Orte für Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden. Wenn Terminverbindlichkeiten durch höhere Gewalt oder sonstige von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie z.B. Streik, behördliche Einflüsse, Schlechtwetter (z.B. Hochwasser, Frost, usw.) oder Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs nicht eingehalten werden können, sind wir nach unserer Wahl von jeder Lieferverpflichtung befreit oder zur Lieferung – auch von Teilmengen – innerhalb angemessener verlängerter Lieferzeit berechtigt. Bei ungenügender oder Nichtbelieferung durch unseren Lieferanten gilt dies unter Abtretung der uns gegen den Lieferanten zustehenden Ansprüche entsprechend. Sofern eine Leistung durch dieselben Umstände nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erbracht werden kann, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Gehört die Auslieferung zu der von uns geschuldeten Leistung, so obliegt es dem Käufer, für die erforderliche Befahrbarkeit der zur Abladestelle führenden Straßen und entsprechende Abkippmöglichkeiten zu sorgen, einschließlich der erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Das Abladen muss unverzüglich, zügig (Abladevorgang innerhalb von 10 Minuten) und gefahrlos erfolgen können. Von uns nicht verschuldete Warte- und Ladezeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen sind wir nicht zur Leistung verpflichtet und der Käufer haftet für alle daraus entstehenden Schäden.
- Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen als bevollmächtigt für Annahme und Empfangsbestätigung.
- Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Annahme der Leistung und für die Bezahlung des Kaufpreises. Die Leistung erfolgt an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer erteilen einander hiermit Vollmacht zur Entgegennahme von allen unseren den Verkauf betreffenden Willenserklärungen.
- Die Gefahr für zufälliges Untergehen oder Verschlechtern der Kaufsache geht bei Abholung im Werk auf den Käufer über, sobald die Ware verladen ist. Bei Auslieferung geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Lieferfahrzeug an der vereinbarten Abladestelle eingetroffen ist, spätestens jedoch mit Verlassen der zur Abladestelle führenden öffentlichen Straße. Verzögert sich die Auslieferung, der Versand oder die Entgegennahme des Liefergegenstandes durch den Käufer ohne unser Verschulden, gehen alle Gefahren ab Mittelung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

## PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Schüttgut-Lieferungen innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen – jeweils ab Lieferung – ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der bei Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Zahlungseinganges bei uns an.
- Die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Vereinbarung besonderer Zahlungsbedingungen ist möglich. Sind besondere Zahlungsbedingungen vereinbart, verstehen sich die genannten Fristen in Kalendertagen, zählend ab Rechnungsabgangdatum.
- Wir sind bei Zahlungsverzug des Käufers berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu erheben. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, Verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich oder sind diese nicht bekannt, so steht uns das Recht zu, für sämtliche noch ausstehenden Leistungen und Lieferungen Barzahlung vor Ausführung zu verlangen. Der Käufer ist berechtigt, dieses Verlangen nach vorzeitiger Zahlung durch Stellung angemessener Sicherheiten abzuwenden. Wenn weder die verlangte Zahlung erfolgt, noch Sicherheit geleistet wird, so haben wir das Recht des Rücktritts vom Vertrag. Vor vollständiger Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge aus der Vergangenheit einschließlich hierauf entfallender Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Leistung und Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.
- Der Käufer darf gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist, oder wenn wir unsere Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis grob verletzt haben. Sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist, verzichtet er auf ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht und willigt ein, dass wir in Fällen nicht ausreichender Zahlungsleistungen bestimmen, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird. Im Übrigen beeinflussen Mängelrügen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit.
- Wir sind berechtigt, Forderungen an Dritte abzutreten. Einer gesonderten Zustimmung des Käufers bedarf es hierbei nicht.

## GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGEL

- Bei Mängeln des Liefergegenstandes sind wir dem Käufer zur Ersatzlieferung binnen angemessener Frist verpflichtet. Ist eine Ersatzlieferung nicht möglich oder endgültig fehlgeschlagen, hat der Käufer nach seiner Wahl das Recht, die Minderung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Liefervertrages zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere solche, welche nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, sind ausgeschlossen, sofern uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können oder wir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haften.
- Die Gewährleistung für die Kaufsache entfällt, wenn der Käufer oder Empfangsberechtigte die von uns gelieferten Waren mit denen anderer Lieferanten vermengt, sonst verändert oder dies vornehmen lässt. Die Gewährleistung entfällt auch in Fällen des unsachgemäßen Gebrauchs, der nachlässigen Behandlung oder der verzögerten Annahme.
- Der Käufer hat den Liefergegenstand unmittelbar nach Erhalt zu untersuchen und Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen gegenüber unserer Betriebsleitung unverzüglich schriftlich zu rügen. Unsere Fahrer oder Laboranten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt. Eine mündliche oder fernmündliche Rüge bedarf schriftlicher Bestätigung. Der Käufer hat die beanstandete Ware zur Überprüfung bzw. Beprobung durch uns unangetastet zu lassen und vorschriftsmäßig zu behandeln. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt die Lieferung als genehmigt. Unsere Verantwortung für die Mangelfreiheit endet bei Abholung im Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist und bei Auslieferung sobald die Entladung an der vereinbarten Abladestelle erfolgt ist. Gewährleistungsansprüche von Unternehmen im Sinne des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung einer Mängelrüge durch uns, bei übrigen Käufern 12 Monate nach Lieferung.

## HAFTUNG

- Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art gleich aus welchem vertraglichen oder außervertraglichen Rechtsgrund sind ausgeschlossen, sofern uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können oder wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend haften.
- Im Falle einer Haftung gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften für Umfang und Verjährung. Ist der Käufer jedoch ein Unternehmen im Sinne des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist unsere Haftung auf den Wert der gelieferten Ware begrenzt, bei übrigen Käufern haften wir bis zur Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung.

## EIGENTUMSVORBEHALT

- Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen auch künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung. Der Forderungsgrund bleibt dabei unberücksichtigt. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn besonders bezeichnete Forderungen erfüllt sind. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderungen.
- Solange der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt, ist er berechtigt im Rahmen seines Geschäftsbetriebes den Liefergegenstand weiter zu veräußern oder zu verarbeiten, solange die hieraus entstehenden Forderungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf uns übergehen. Verpfändung, Sicherungsübereignung und jegliche Abtretung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf den Liefergegenstand oder abgetretene Forderungen, insbesondere Pfändungen, sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Aus einer Weiterveräußerung des Liefergegenstandes entstehende Forderungen tritt der Käufer schon jetzt in Höhe des Wertes des Liefergegenstandes mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.
- Werden unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Waren be- oder verarbeitet, gilt im Verhältnis zum Käufer als vereinbart, dass wir als Hersteller anzusehen sind, für welchen die Be- oder Verarbeitung ohne Anspruch auf Ersatz unentgeltlich und ausschließlich erfolgt. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände außerhalb der Voraussetzungen dieser Geschäftsbedingungen erlöschen, gilt bereits jetzt als vereinbart, dass wir Miteigentum an den hierdurch entstehenden Sachen erwerben. Dessen Umfang ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Wert der von uns gelieferten Sachen und dem Wert der fremden Sachen vor der Verarbeitung. Bestehende oder künftige Forderungen aus einer Weiterveräußerung (Kaufpreis, Werklohn) von verarbeiteter Vorbehaltsware tritt der Käufer hiermit an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- Besteht das Verarbeitungsprodukt neben den Sachen aus unserem Eigentum ausschließlich aus solchen Sachen, die entweder dem Käufer gehörten oder ihm unter so genanntem einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert wurden, so gilt die gesamte Kaufpreisforderung als abgetreten. In anderen Fällen steht uns ein Anteil an der Gesamtforderung des Käufers zu, der sich nach dem Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu dem Wert der übrigen Sachen vor der Verarbeitung bemisst.
- Während des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer grundsätzlich zum Besitz und bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes berechtigt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere wenn er mit seinen Zahlungen in Rückstand ist sowie in den Fällen einer erheblichen Verschlechterung seiner Vermögenslage, können wir den Liefergegenstand an uns nehmen und die Ermächtigung zum Einzug der aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen widerrufen. Der Käufer ist unter Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten zur Herausgabe verpflichtet. Sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung trägt der Käufer. Wir sind zum freihändigen Verkauf berechtigt. Der Käufer hat uns unverzüglich eine Aufstellung über die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen abgetretenen Forderungen sowie alle weiteren, zur Geltendmachung der uns zustehenden Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- Wir verpflichten uns zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die Summe unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung um mehr als 10% übersteigt.
- Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie eine Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

## ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsbedingungen ist soweit gesetzlich zulässig München. Auf sämtliche Geschäftsbedingungen ist ausschließlich das deutsche Recht anzuwenden.

## UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.